Kooperationsvereinbarung

zwischen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

und

Stadt Bielefeld

Aufgrund des § 5 der Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits vom 16.12.2009 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Bedarfsplanung/ Sozialplanung

(1) Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur werden ab 2010 einmal jährlich nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zwei Regionalplanungskonferenzen unter Einbeziehung der örtlichen Leistungserbringer sowie der Betroffenenseite nach Zielgruppen getrennt durchgeführt. Die vorbereitende Erarbeitung und Moderation erfolgt federführend durch die Stadt Bielefeld auf regionaler Ebene. Für den Personenkreis psychisch behinderter Menschen, für den Personenkreis suchtkranker Menschen und für den Personenkreis der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten erfolgt die Abstimmung der Regionalplanung im Rahmen des Psychiatriebeirates. Für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger, körperlicher bzw. Mehrfachbehinderung erfolgt die Abstimmung der Regionalplanung im Rahmen eines auf Vorschlag des Beirates für Behindertenfragen zu bildenden Gremiums, das sich zusammensetzt aus Vertretern des Beirates für Behindertenfragen und der Fachkonferenz Behindertenhilfe Stadt Bielefeld.

(2) Die Bedarfsplanung umfasst das gesamte Spektrum der Angebotsstrukturen (insbesondere Arbeit/Tagesstruktur, Wohnen, Behandlung, Kontakte/Freizeit) mit Bezug zur Eingliederungshilfe Wohnen (vgl. §§ 4 ff.) sowie für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unabhängig von der örtlichen, überörtlichen oder anderer sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Bausteine.

(3) Die Vereinbarungspartner streben zum Zwecke einer effektiven Bedarfsplanung eine wirkungsvolle Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer und die geeignete Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger an.

(4) Die Vereinbarungspartner koordinieren ferner über die Regionalplanungskonferenzen hinaus ihre gesamte Sozialplanung. Der LWL informiert deshalb die Stadt Bielefeld über seine Planungen für den gesamten Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; die Stadt Bielefeld berücksichtigt diese bei ihrer Sozialplanung. Die Stadt Bielefeld informiert ferner so früh wie möglich über städtische Planungsentscheidungen, die Rückwirkungen auf die Planungen des LWL haben können.

§ 2 Hilfeplanverfahren/ Individuelle Hilfeplanung

(1) Die Stadt Bielefeld wirkt, vertreten durch das Sozialamt und das Gesundheitsamt, an den Hilfeplanverfahren des LWL für die verschiedenen Personengruppen mit. Die Beteiligung umfasst auch die fachliche Stellungnahme im Einzelfall. Für psychisch kranke und suchtkranke Menschen haben der LWL und die Stadt Bielefeld ein Hilfeplanverfahren im Rahmen des Projektes "Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung für psychisch und suchtkranke Menschen" entwickelt und arbeiten auf der Basis der mit den Leistungsanbietern abgestimmten Geschäftsordnung.

§ 3 Weiterentwicklung von Bedarfsplanung, Kooperation und individueller Hilfeplanung

Der LWL sichert der Stadt Bielefeld die Beteiligung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung der koordinierten Sozialplanung und des Hilfeplanverfahrens für Menschen mit Behinderungen sowie für Personen in besonders sozialen Schwierigkeiten über die beim LWL eingerichtete Arbeitsgruppe der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu. Nach Abschluss der Beratungen in der Arbeitsgruppe werden die Stadt Bielefeld und der LWL unverzüglich Gespräche zur Umsetzung der Ergebnisse aufnehmen. Ziel der Gespräche soll die Herstellung möglichst einheitlicher Planungsverfahren in Westfalen-Lippe unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten sein. Zur Umsetzung dieser Planungsverfahren sind die spezifischen fachlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen in Bielefeld zwischen der Vereinbarungspartnern zu verhandeln.

§ 4 Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Vereinbarungspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot der aktuellen Nachfrage entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist.

(2) Die Stadt Bielefeld und der LWL verständigen sich über Qualitätskriterien und Wege zur Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes einschließlich der Qualitätsüberprüfungen.

(3) Der LWL informiert die Stadt Bielefeld über Antragsteller als Anbieter des ambulant betreuten Wohnens. Im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers bezieht der LWL die Stadt Bielefeld ein. Dazu erhält die Stadt Bielefeld prüffähige Unterlagen zu allen Antragstellern. Die Stadt Bielefeld gibt auf Grundlage des § 75 Abs. 2 SGB XII eine Empfehlung zur Eignung des Antragstellers ab.

§ 5 Familienpflege

(1) Die Familienpflege ist eine besondere Form der Wohnbetreuung erwachsener behinderter Menschen in einer Gastfamilie. Sie stellt eine Alternative zum Ambulant Be-

treuten Wohnen dar und ist insbesondere für Menschen geeignet, die bislang in einer stationären Wohneinrichtung betreut werden.

(2) Der LWL fördert die Familienpflege weiterhin nach den jetzigen Richtlinien. In Zusammenarbeit mit den zwei bestehenden Familienpflegeteams baut der LWL dieses Angebot weiter aus, um insbesondere den Übergang stationär betreuter Menschen in ambulante Wohnformen zu ermöglichen. Vor Ausweitung des Angebotes durch Hinzunahme weiterer Familienpflegeteams erfolgt eine Absprache in der Regionalkonferenz.

(3) Die Vereinbarungspartner kooperieren mit dem Ziel, bei Bedarf neue geeignete Gastfamilien für die Region für Bürger der Stadt Bielefeld zu erschließen.

§ 6 Stationäres Wohnen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär" erforderlich sind. Diesbezüglich stimmt der LWL seine stationäre Wohnheimplanung im Rahmen der Regionalplanungskonferenz mit der Stadt Bielefeld ab.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass das vorhandene Regelwohnangebot dem Bielefelder Bedarf angepasst wird. Hiervon ausgenommen sind spezielle stationäre Plätze in Bielefelder Einrichtungen, die bezogen auf die Gesamtregion Westfalen-Lippe bedarfsgerecht sind. Eine weitere Reduzierung der stationären Plätze wird angestrebt.

(3) Bei unabweisbaren zielgruppenspezifischen Bedarfen sollen zur Bedarfsdeckung zunächst die bestehenden Versorgungsangebote (ggf. auch in den angrenzenden Kreisen) mit einbezogen werden. Können die Bedarfe durch diese Versorgungsangebote nicht ausreichend gedeckt werden, soll eine erhöhte Fluktuation bei den bestehenden Plätzen zu einer Bedarfsdeckung führen. Sind die Bedarfe dadurch dennoch nicht ausreichend zu decken, streben die Vereinbarungspartner gemeinsam möglichst gemeindenahe anderweitige Lösungen einer platzzahlneutralen Bedarfsdeckung für die Stadt Bielefeld an.

§ 7 Komplementäre Angebote für Menschen mit Behinderungen

(1) Es handelt sich um Angebote, die die Vereinbarungspartner aufgrund politischer Beschlüsse finanzieren. Diese komplementären Angebote dienen der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte und unterstützen bzw. gewährleisten als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen behinderter Menschen.

Zu diesen Angeboten gehören insbesondere

- Kontakt- und Beratungsstellen
- Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
- Freizeitmaßnahmen
- Fahrdienste.

(2) Die Stadt Bielefeld und der LWL sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwelligen" Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert werden. Sie sehen es deshalb als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot vorbehaltlich der Entscheidungen des Rates der Stadt Bielefeld zu den Leistungs-und Finanzierungsvereinbarungen und den haushaltsrechtlichen Bedingungen hinzuwirken.

(3) Der Stadt Bielefeld und der LWL streben an, die komplementären Strukturen unter fachlichen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Vorbehaltlich der politischen Beschlüsse wird der LWL das Angebot für die Tagesstrukturierung behinderter Menschen in Bielefeld sicherstellen. Ebenso wird die Stadt Bielefeld die Kontakt- und Beratungsstellenangebote vorbehaltlich der haushaltsrechtlich zur Verfügung gestellten Mittel finanzieren.

§ 8 Zusammenarbeit bei Wechsel vom stationären Wohnen in ambulant betreute Wohnformen

(1) Die Stadt Bielefeld wird so früh wie möglich informiert, wenn der Auszug eines behinderten Menschen aus einer stationären Einrichtung (bzw. der Auszug aus der Her-

kunftsfamilie) bekannt wird. Der LWL wirkt daraufhin dass, der örtliche Sozialhilfeträger frühzeitig in die weitere Planung der Unterbringung eingebunden wird.

(2) Die Stadt Bielefeld trägt dafür Sorge, die jeweils geltenden Mietrichtwerte flexibel in analoger Anwendung der Ausnahmeregelungen der Bielefelder „Informationen und Leitlinien" für Wohnungslose unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzung angewandt werden. Sie wirkt in Absprache mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger auf eine an dem besonderen Bedarf des betroffenen Menschen orientierte Lösung hin.

§ 9 Ambulant betreutes Wohnen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass derzeit das aktuelle Angebot in der Stadt Bielefeld für diese Leistung bedarfsdeckend ist. Der LWL schließt mit den Anbietern der zum Leistungstyp E gehörenden, vorhandenen Angebote der ambulanten, nachgehenden Betreuung Leistungs-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen ab. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

§ 10 Stationäres Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär" und „ortsnahe Hilfe" erforderlich sind. Diesbezüglich stimmt der LWL seine Planung mit der Stadt Bielefeld ab.

(2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass keine zusätzlichen stationären Plätze in der Stadt Bielefeld geschaffen und gemeinsam festgestellte Überkapazitäten abgebaut werden.

§ 11 Komplementäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

(1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten. Zu diesen Angeboten gehören insbesondere Bera-

tungsstellen, Tagesaufenthalte und Angebote zur Tagesstrukturierung für erwerbsunfähige Angehörige des Personenkreises. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwelligen" Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert werden.

(2) Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass das aktuelle Angebot in der Stadt Bielefeld bedarfsdeckend ist. Bei einer Veränderung der Bedarfssituation wirken sie gemeinsam darauf hin, dass das Angebot so angepasst wird, dass es weiterhin geeignet ist, die benötigten Hilfen wohnort- und zeitnah zu erbringen.

(3)Vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der Vereinbarungspartner werden Beratungsangebote entsprechend der Rahmenvereinbarung gemeinsam finanziert. Über die Finanzierung anderer komplementärer Angebote verständigen sich die Vereinbarungspartner auf der Grundlage der Anlage „Gemeinsame Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu den Leistungspflichten und Zuständigkeiten bei der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten".

§ 12 Einbeziehung der Betroffenenseite

(1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Betroffenen, ihre Angehörigen bzw. die örtlichen Selbsthilfeorganisationen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen (siehe § 1).

(2) Die Beteiligung soll über bereits bestehende Gremien sichergestellt werden.

§ 13 Einbeziehung der Leistungserbringer

(1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Leistungserbringer wohnbezogener Hilfen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen (siehe § 1).

(2) Die Vereinbarungspartner unterstützen wirkungsvolle Formen der Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer.

§ 14 Information und Dokumentation

(1) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der „Rahmenvereinbarung" und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Auf dieser Grundlage wird ab 2010 einmal jährlich ein Auswertungsgespräch durchgeführt. Ziel dieses Gesprächs ist neben der Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung und der Beurteilung der Arbeitsweise und Wirksamkeit des Hilfeplanverfahrens, die Regionalplanungskonferenz in angemessener Weise vorzubereiten.

(2) Um die Vergleichbarkeit der für die Stadt Bielefeld durch den LWL zur Verfügung gestellten Daten mit denen anderer Mitgliedskörperschaften zu gewährleisten, geht diese Datenbasis nicht über die in Anlage 3 zur örtlichen Zielvereinbarung aufgeführten Daten hinaus. Darüber hinausgehende differenziertere Daten müssen durch die Kommune erhoben und ausgewertet werden. Soweit zweckmäßig und realisierbar sichert der LWL der Kommune Hilfen bei weitergehenden Erhebungen zu.

(3) Die nach § 4 der Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen in NRW vorgesehenen Auswertungen des LWL sollen der Stadt Bielefeld - so bald wie möglich - spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1.7.2010 in Kraft. Sie löst die Zielvereinbarung vom 6.12.2007 ab.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten von den Vereinbarungspartnern jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Bielefeld und Münster, den 12.07.2010

Stadt Bielefeld

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

i.V.

Anlagen

Anlage 1: Darstellung der örtlichen Gremienstruktur

Anlage 2: Geschäftsordnung der Funktionalen Hilfeplankonferenz

Anlage 3: Datenbasis für die regelmäßige Übermittlung an die Stadt Bielefeld